

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1974 **Nummer 75**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	26. 11. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten in den Kreisen Borken, Ennepe-Ruhr-Kreis, Herford, Märkischer Kreis, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Unna und Viersen (Kreis-Zuständigkeitsverordnung)	1480
215 213	26. 11. 1974	Gesetz über den Rettungsdienst (RettG)	1481
	7. 10. 1974	Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1974	1483
	11. 11. 1974	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr.: den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	1483

2005

**Verordnung
über Zuständigkeiten in den Kreisen Borken,
Ennepe-Ruhr-Kreis, Herford, Märkischer Kreis,
Neuss, Recklinghausen, Siegen, Unna und Viersen
(Kreis-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 26. November 1974

Aufgrund des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396), des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412), des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966), des § 29 Abs. 2 und 3 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), des § 61 Abs. 2 und 3 des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), des § 28 Abs. 2 und 3 des Düsseldorf-Gesetzes vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und des § 43 Abs. 2 und 3 des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

In folgenden Angelegenheiten sind die jeweiligen Kreise auch für das Gebiet der Städte Bocholt, Castrop-Rauxel, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Viersen und Witten zuständig:

1. Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Gesundheitsaufsicht
2. Aufgaben der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung
3. Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Katasterwesen
6. Aufgaben des beamteten Tierarztes, Tierseuchenbekämpfung einschließlich Tierkörperbeseitigung, Schlacht- und Fleischbeschau einschließlich Konfiskatbeseitigung, Geflügelfleischhygiene und Tierschutz
7. Jagd- und Fischereiwesen
8. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, jedoch mit Ausnahme der Zuständigkeiten gemäß §§ 44 und 45 StVO (verkehrslenkende Maßnahmen)
9. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes
10. Aufgaben der Straßenaufsichtsbehörde
11. Aufgaben des Versicherungsamtes mit Ausnahme folgender Aufgaben:
 - 11.1 Auskunftserteilung in Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 37 Abs. 1 RVO),
 - 11.2 Genehmigung der Übertragung von Ansprüchen gegen Versicherungsträger (§§ 119 Abs. 2 RVO, 76 AVG, 92 RKG),
 - 11.3 Gewährung von Sachleistungen an Trunksüchtige (§ 121 Abs. 1 RVO),
 - 11.4 Mitwirkung bei der Ausgabe und dem Umtausch von Versicherungskarten (§§ 1414 RVO, 136 AVG),
 - 11.5 Mitwirkung bei Unfalluntersuchungen (§§ 1559 Abs. 3, 1562, 1572, 1576, 1577, 1580 RVO),
 - 11.6 Entgegennahme von Rentenanträgen (§§ 1584, 1613 RVO, 204 AVG) und Anträgen auf Gesundheitsmaßnahmen (§§ 1612, 1629 RVO, 204 AVG),
 - 11.7 Mitwirkung bei der Rentengewährung (§§ 1614 bis 1628 RVO, 204 AVG).

Soweit außerhalb dieser Aufgabenbereiche auf den Bezirk des Versicherungsamts abgestellt wird, ist der Bezirk des Versicherungsamts des Kreises maßgebend.

12. Bau und Unterhaltung von Abfallbeseitigungsanlagen, sofern nicht durch Rechtsverordnung nach § 3 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562) eine andere Regelung getroffen wird
13. Aufgaben der unteren Wasserbehörde

§ 2

In den in § 1 genannten Städten werden die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Kreisstraßen vom Kreis wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Ortsdurchfahrten, so weit für diese die Straßenbaulast nach § 44 des Landesstraßen Gesetzes den Gemeinden obliegt.

§ 3

Die Beschlusausschüsse der jeweiligen Kreise entscheiden über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die die in § 1 genannten Städte nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) getroffen haben.

§ 4

Die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Personenstandswesen – mit Ausnahme der Anordnung des Widerrufs der Bestellung eines Standesbeamten – sowie die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135) werden in den jeweiligen Kreisen auf die in § 1 genannten Städte für ihr Gebiet übertragen.

§ 5

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen vom 1. Juli 1966 (GV. NW. S. 381);
2. die Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Herford vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 428);
3. die Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 428);
4. die Verordnung über Zuständigkeiten im Kreis Kempen-Krefeld vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 982);
5. die Verordnung über die Straßenbaulast für Kreisstraßen in den Städten Herford, Lüdenscheid, Siegen und Viersen vom 7. Dezember 1972 (GV. NW. S. 430).

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
(L. S.)

Der Innenminister
Willy Weyer

215

213

**Gesetz
über den Rettungsdienst (RettG)
Vom 26. November 1974**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Aufgabe des Rettungsdienstes**

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.

(2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

(3) Notfallpatienten haben Vorrang.

**§ 2
Träger**

Träger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte; Träger von Rettungswachen sind die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach § 7 Abs. 1 wahrnehmen. Sie nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

**§ 3
Aufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nach § 8 mitwirken, führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde, soweit die Gemeinden nach § 8 mitwirken.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.

§ 4 Weisungsrecht

- (1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Rettungsdienste zu überprüfen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.
- (3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen
1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über Zahl, Standort, Betrieb, personelle Besetzung und sächliche Ausstattung von Leitstellen und Rettungswachen sowie über Anforderungen an die fachliche Eignung des Personals,
 2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen für Unglücksfälle mit einer größeren Anzahl von Notfallpatienten, die die Leistungskraft eines einzelnen Trägers überschreiten, erteilen.

§ 5 Einrichtungen des Rettungsdienstes

Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine Leitstelle. Er sorgt für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen.

§ 6

Leitstelle – Zentraler Krankenbettennachweis

(1) Die Leitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muß ständig besetzt und erreichbar sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den Bereitschaftsdienst (Arztnotrufzentralen) sowie der Polizei, den Einrichtungen der Feuerwehren und dem Katastrophenschutz zusammen.

(2) Die Leitstellen sind auf Anforderung zur nachbarlichen Hilfe durch die ihnen zugeordneten Einrichtungen des Rettungsdienstes verpflichtet, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die Leitstelle hat einen Zentralen Krankenbettennachweis zu führen. In ihm werden alle erforderlichen Angaben erfaßt, insbesondere alle Betten, nach Fachabteilungen gegliedert, die von den Krankenhäusern des Gebiets des Trägers als frei gemeldet worden sind. Die Leitstelle erteilt über die freien Betten bei Bedarf Auskunft. Kann sie kein freies Bett nachweisen, ermittelt sie die bei den benachbarten Leitstellen als frei gemeldeten Betten.

(4) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) die Anwendung automatisierter Verfahren für die Führung und Benutzung des Zentralen Krankenbettennachweises, soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7 Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen halten Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen, sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes stellen Bedarfspläne auf, in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie Zahl der benötigten Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarztwagen) festzulegen sind. Dabei legen sie für die Rettungswachen ihres Gebiets Einsatzbereiche fest. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereichs durchzuführen.

(3) Bei dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern ist von den Trägern des Rettungsdienstes darauf hinzuwirken, daß Einrichtungen für die Stationierung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes bei Bedarf vorgesehen werden.

§ 8 Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 auf kreisan-

gehörige Gemeinden zu übertragen, sofern sie über die erforderliche Leistungskraft verfügen.

(2) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

(3) Der Bedarfsplan nach § 7 Abs. 2 ist zugrunde zu legen.

§ 9

Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und Dritter

(1) Die Träger können die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 auf freiwillige Hilfsorganisationen und Dritte durch Vereinbarung übertragen, wenn und soweit die Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. In der Vereinbarung ist auch die Zusammenarbeit mit den übrigen am Rettungsdienst Beteiligten zu regeln.

(2) Die nach Absatz 1 am Rettungsdienst Beteiligten handeln nach den Anweisungen der Träger. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

§ 10

Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

(1) Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Regelung der Aufnahme von Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest. Sonderregelungen bleiben unberührt.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, daß in geeigneten Krankenhäusern

1. eine geregelte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durchgeführt wird,
2. Ärzte zur Hilfeleistung im Rahmen des Rettungsdienstes, insbesondere für den Einsatz von Notarztwagen, zur Verfügung stehen.

§ 11

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

(1) Zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers als oberste Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung wird ein Landesfachbeirat gebildet, dessen Mitglieder der Minister beruft.

(2) Dem Landesfachbeirat sollen angehören:

1. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände für die Träger des Rettungsdienstes,
2. Vertreter der freiwilligen Hilfsorganisationen,
3. Vertreter der Ärztekammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen,
4. Vertreter der Krankenhausgesellschaft,
5. Vertreter der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften,
6. Vertreter aus Wissenschaft und Technik.

Andere fachkundige Personen können zu den Sitzungen zugezogen werden.

(3) Den Vorsitz führt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister. Er erläßt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kosten

(1) Die Träger haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Das Land trägt die Investitionskosten, die den Trägern und den nach § 9 Beteiligten in Erfüllung der Bedarfspläne entstehen, sowie die Kosten der notwendigen Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach Maßgabe des Haushaltspans.

(3) Das Land gewährt den Trägern Zuschüsse zu den Betriebskosten nach Maßgabe des Haushaltspans.

(4) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ermittlung der zuschüßfähigen Betriebskosten, die Höhe der Zuschüsse und das Verfahren ihrer Festsetzung durch Rechtsverordnung.

§ 13

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Änderung von Vorschriften

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „und sorgen für einen geordneten Krankentransport- und Rettungsdienst“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „und sichern den Krankentransport- und Rettungsdienst“ gestrichen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willy Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Kultusminister

Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 1481.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Krefelder Eisenbahngesellschaft AG wird insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung ab 1. März 1975 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 11. November 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1974 S. 1483.

**Nachtragssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1974**

Vom 7. Oktober 1974

1. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung am 7. Oktober 1974 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Vermögenshaushalt

	erhöht um DM	und damit der Gesamt- betrag des Vermögens- haushalts einschl. des Nachtrages gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
die Einnahmen	28 000 000	658 229 100	686 229 100
die Ausgaben	28 000 000	658 229 100	686 229 100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 65 661 600 DM um 19 920 000 DM erhöht und damit auf 85 581 600 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 362 624 200 DM um 26 600 000 DM erhöht und damit auf 389 224 200 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Landschaftsverbandsumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880
(Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
Nr. 51 S. 417)
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr.: den Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft**

Vom 11. November 1974

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG in Krefeld, St. Töniser Str. 270, mit Wirkung ab 1. Dezember 1974 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Teilstreckenabschnitt von km 11,700 bis km 13,080 der Eisenbahnstrecke St. Hubert-Kempen/Kref E.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Gleisanlagen dieser Teilstrecke.

Die nach §§ 64 Abs. 2 und 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 2 der Nachtragssatzung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 12. 11. 1974 – III B3–9/513–7417/74 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme Montags bis Freitags in der Zeit vom 9. Dezember 1974 bis 17. Dezember 1974 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 27. November 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Czischke

– GV. NW. 1974 S. 1483.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.